

Wahlordnung für den Elternbeirat der Stauferschule Lorch

§ 1 Zweck der Wahlordnung

Diese Wahlordnung dient der Festlegung der Abläufe und Bedingungen für die Wahl der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter. Sie gewährleistet, dass die Wahlprozesse nachvollziehbar und demokratisch erfolgen.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind sämtliche Erziehungsberechtigte der Stauferschule Lorch.
- (2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, deren Kind beziehungsweise Kinder die jeweilige Klasse besuchen.

§ 3 Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat setzt sich aus den gewählten Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern zusammen.
- (2) Jede Klasse wählt jeweils einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Schuljahre. Die Wahl erfolgt für die 1. und 2. Klassen sowie für die 3. und 4. Klassen jeweils gemeinsam für zwei Schuljahre.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter findet in der Regel im Rahmen eines Elternabends zu Beginn des Schuljahres statt.
- (2) Bei neu gebildeten Klassen, insbesondere der 1. Klassen, lädt die Klassenlehrerin zum ersten Elternabend ein. Dabei wird sie vom Elternbeiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterstützt.
- (3) Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Erziehungsberechtigte der jeweiligen Klasse oder durch Mitglieder des Elternbeirats.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen. Auf Antrag eines Elternteils kann die Wahl geheim durchgeführt werden.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Wahl wird ein Protokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 6 Nachwahl

Scheidet ein Klassenelternvertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird eine Nachwahl durchgeführt. Diese Nachwahl erfolgt nach den Bestimmungen der vorliegenden Wahlordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss durch den Elternbeirat der Stauferschule Lorch in Kraft.

Vorsitzende/r Elternbeirat

Schulleitung

Datum

Beschluss am